

Genderhinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Räumliche Voraussetzungen

Die erforderlichen Nachweise der räumlichen Voraussetzungen, ergeben sich durch die Auswahl der Versorgungsbereiche durch den Leistungserbringer im Zertifizierungsantrag.

Für alle Fotonachweise gelten die folgenden Anforderungen:

- » Fotonachweise können als Ausdruck (Farbe oder s/w) oder digital eingereicht werden.
- » Auf eine gute Bildqualität ist zu achten.
- » Alle Fotonachweise müssen der aktuellen Betriebsausstattung entsprechen und dürfen nicht älter als 3 Monate sein.
- » Die räumliche Umgebung muss auf den Foto-Nachweisen erkennbar sein (keine Nahaufnahmen).
- » Nachweise bei denen eine Maßangabe überprüft werden muss, sind mit Zollstock zu fotografieren.
- » Die Beschriftung der Fotonachweise mit Stempel/Betriebsstätte und Datum erforderlich.

Abb. 1

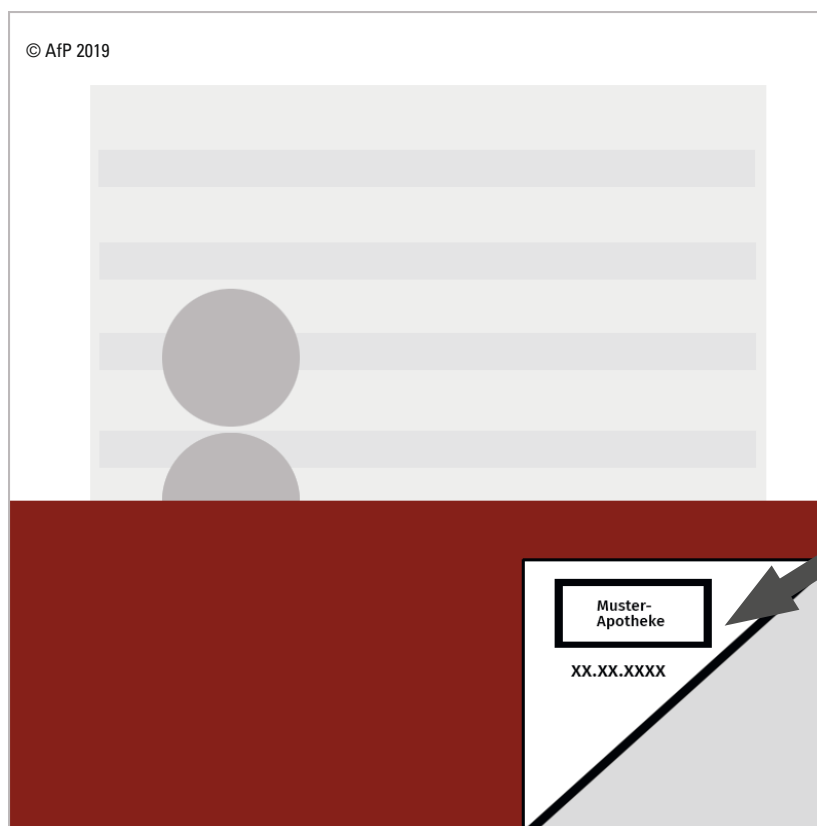


Foto Rückseite:

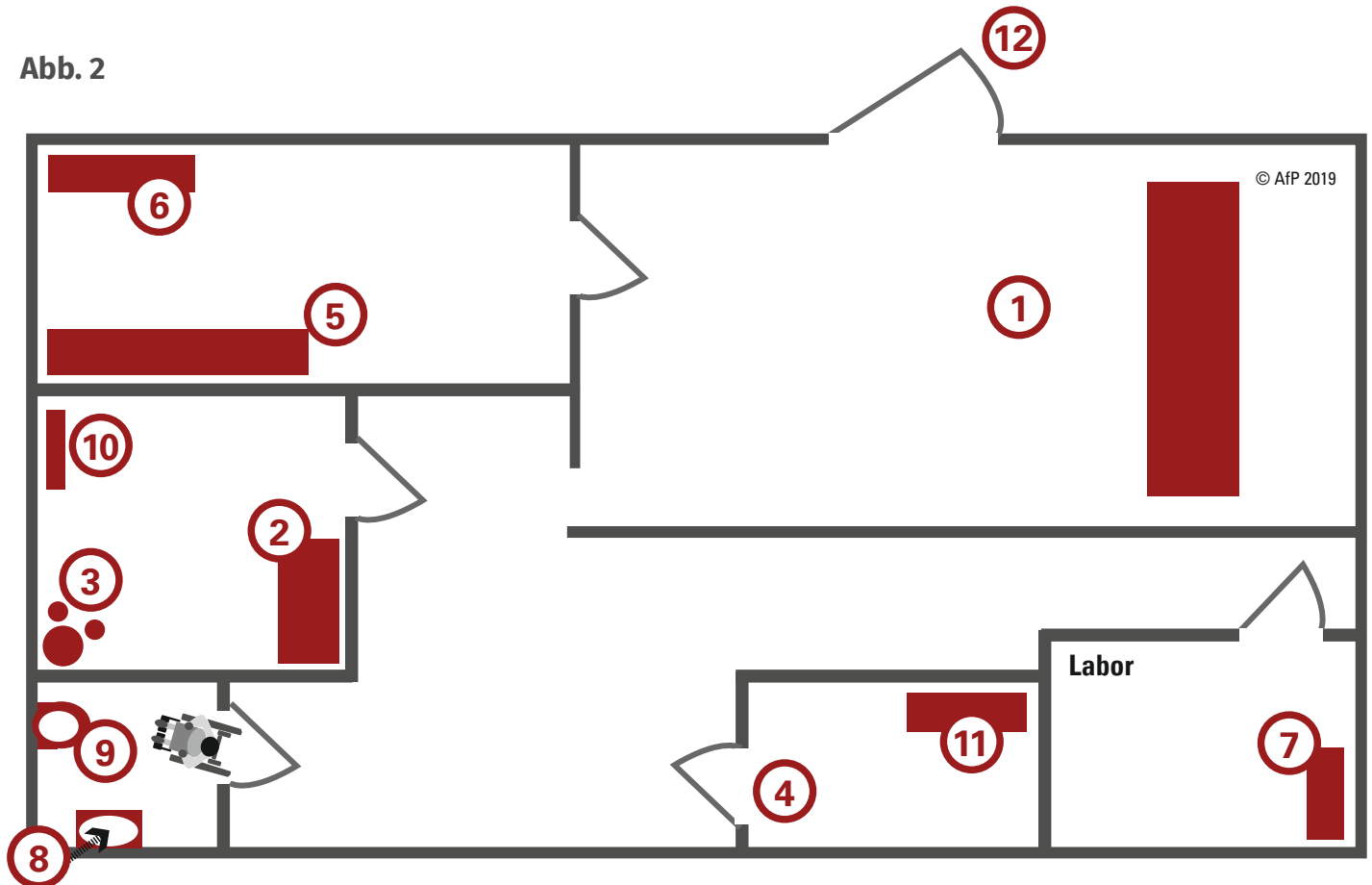
Alle Fotos mit Stempel der Betriebsstätte und Datum versehen

5.4.1a Grundrisskizze/Raumskizze

□ Kopie der Grundrisskizze/Raumskizze

Die Positionen aller Fotonachweise (der räumlichen Voraussetzungen) müssen eingezeichnet sein. Es muss nachvollzogen werden können, wo sich die einzelnen Bereiche innerhalb der Betriebsstätte befinden. Vorhandene Wände/Türen/Fenster müssen ersichtlich sein.

Abb. 2



- | | |
|--|--------------------------------|
| ① Empfangs- und Verkaufsraum | ⑦ unreine Seite |
| ② Liege (im akustisch/optisch abgegr. Bereich) | ⑧ Waschbecken |
| ③ Sitzmöglichkeit (im akustisch/optisch abgegr. Bereich) | ⑨ Behindertengerechte Toilette |
| ④ Werkstatttraum | ⑩ Spiegel |
| ⑤ Lagermöglichkeit | ⑪ Werkbank |
| ⑥ reine Seite | ⑫ Behindertengerechter Zugang |

5.4.1.b Verkaufs- und Empfangsbereich

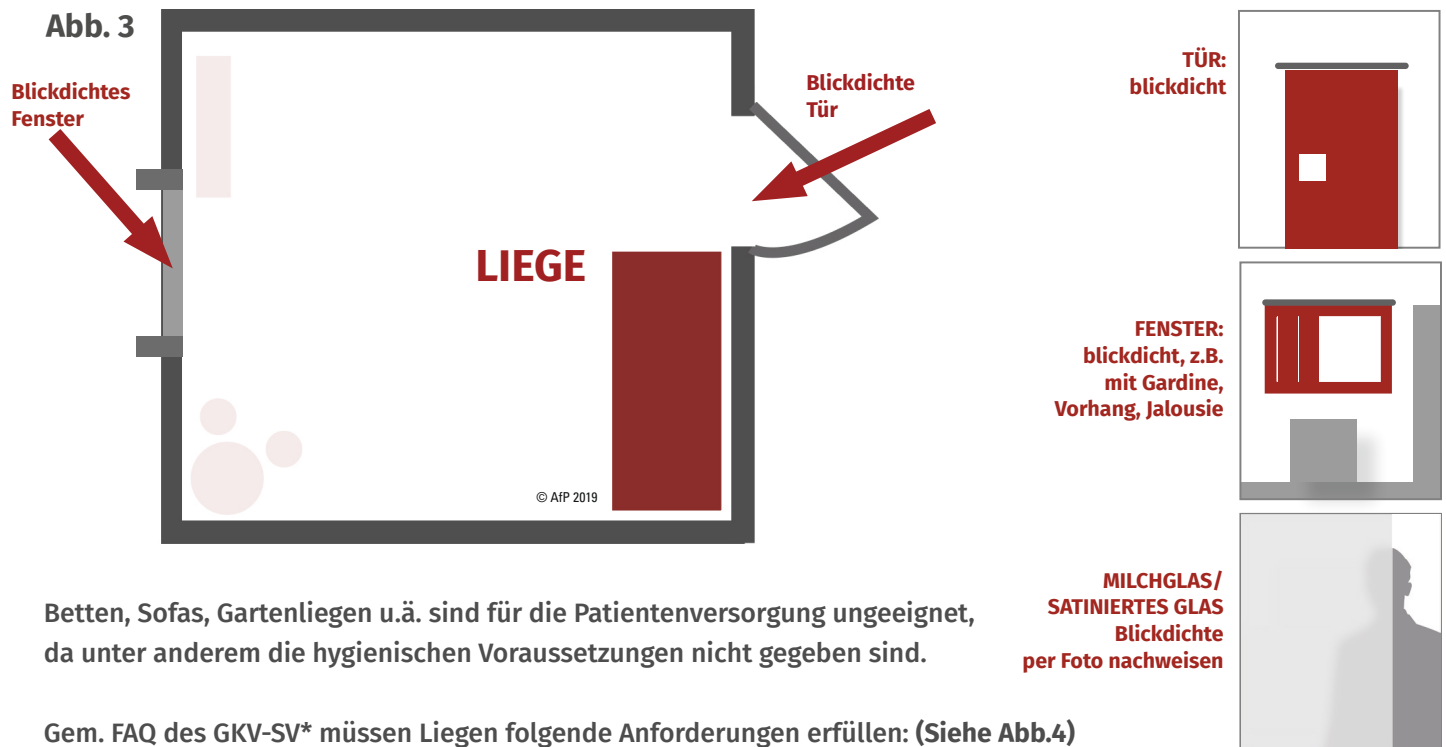
□ Fotonachweis/e erforderlich

Verkaufs- und Empfangsbereich in dem der Kunde empfangen wird

5.4.2 Liege im akustisch/optisch abgegrenzten Bereich

☐ Fotonachweis/e erforderlich

Die akustische/optische Abgrenzung muss auf den Fotos nachgewiesen werden. Alle Türen, Fenster und Glasflächen müssen durchgehend blickdicht sein, z. B. über eine Gardine/Vorhang oder Jalousie verfügen. Alle Türen und Fenster des Raums, müssen auf den Fotonachweisen ersichtlich sein und im Grundriss deklariert werden.



Betten, Sofas, Gartenliegen u.ä. sind für die Patientenversorgung ungeeignet, da unter anderem die hygienischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Gem. FAQ des GKV-SV* müssen Liegen folgende Anforderungen erfüllen: (Siehe Abb.4)

- » Person mit durchschnittlicher Größe muss sich vollständig auf die Liege legen können
- » Ergonomisch angemessene Arbeitshöhe muss gewährleistet sein
- » Liege muss mindestens von zwei Seiten erreichbar sein



*Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, satzungsgemäß im Rechts- und Geschäftsverkehr GKV-Spitzenverband, ist seit dem 1. Juli 2008 der bundesweite Verband der Krankenkassen in Deutschland.

5.4.3 Sitzmöglichkeit im akustisch/optisch abgegrenzten Bereich

□ Fotonachweis/e erforderlich

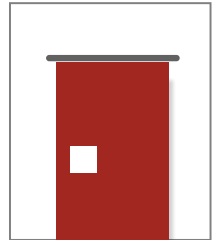
Die akustische/optische Abgrenzung muss auf den Fotos nachgewiesen werden. Alle Türen, Fenster und Glasflächen müssen durchgehend blickdicht sein, z. B. über eine Gardine/Vorhang oder Jalousie verfügen. Alle Türen und Fenster des Raums, müssen auf den Fotonachweisen ersichtlich sein und im Grundriss deklariert werden.

Akustisch/optische Abgrenzung muss nachgewiesen werden!

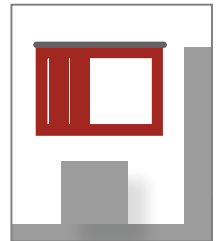


Abb. 5

TÜR:
blickdicht



FENSTER:
blickdicht, z.B.
mit Gardine,
Vorhang, Jalousie



**MILCHGLAS/
SATINIERTES GLAS**
Blickdichte
per Foto nachweisen



KEIN
Schreibtischstuhl
auf Rollen



5.4.4 Werkstatttraum mit Arbeitsplatz für Anpassungen und Zurüstung von Hilfsmitteln

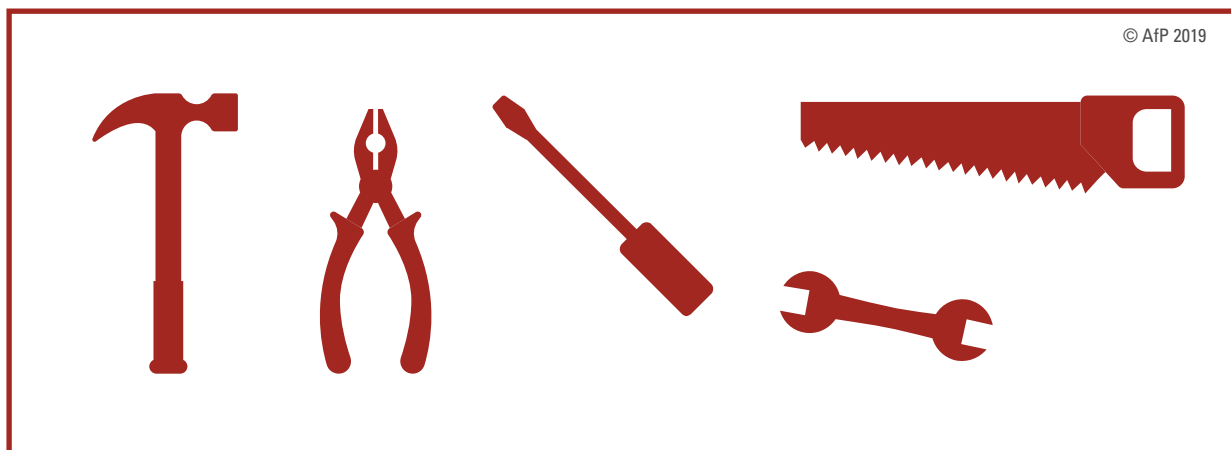
Fotonachweis/e erforderlich

Werkstatttraum mit Arbeitsplatz innerhalb der Betriebsstätte (gem. Raumskizze)

Abb. 6



Abb. 7 **Werkplatz für Anpassung und Zurüstung von Hilfsmitteln**

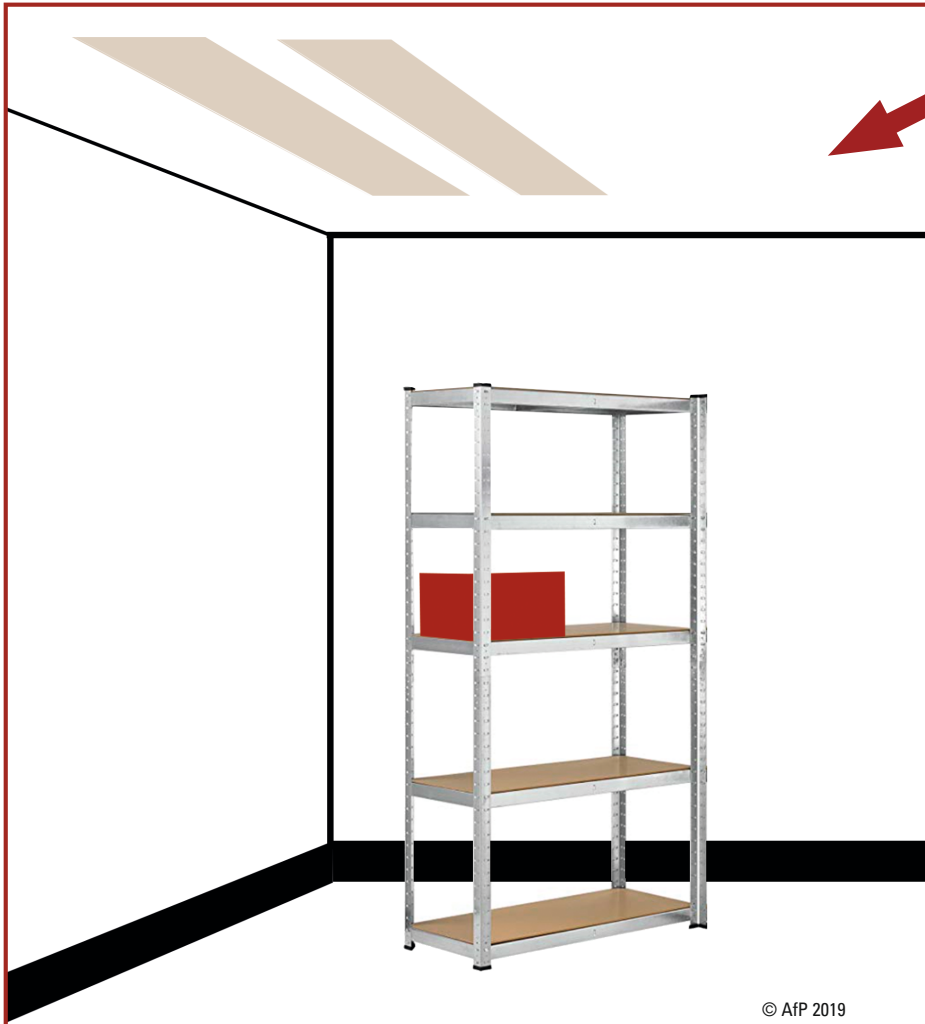


5.4.5 Lagermöglichkeit gem. Herstellervorgaben

Fotonachweis/e erforderlich

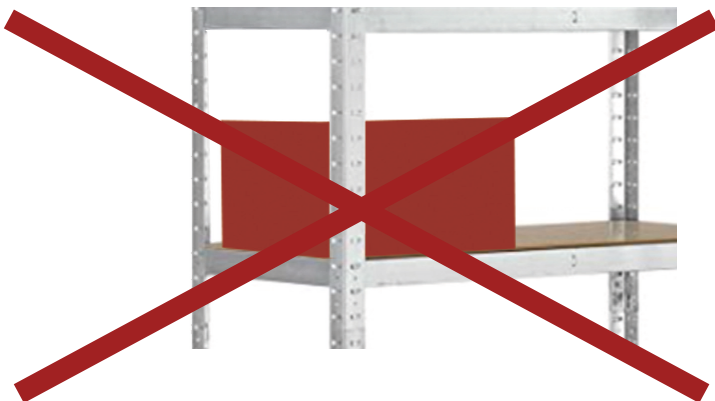
Die räumliche Umgebung muss auf den Fotonachweisen ersichtlich sein, um die Umgebungsbedingungen (z.B. Trockenheit, Licht und ausreichender Lagerfläche) bewerten zu können. **Keine Nahaufnahmen der Lagerflächen.**

Abb. 8



Die **räumliche Umgebung** muss erkennbar sein!

KEINE NAHAUFNAHME



5.4.6 Räumliche Trennung der Lagerflächen für noch nicht hygienisch aufbereitete Produkte

Unreine Seite

Fotonachweis/e erforderlich

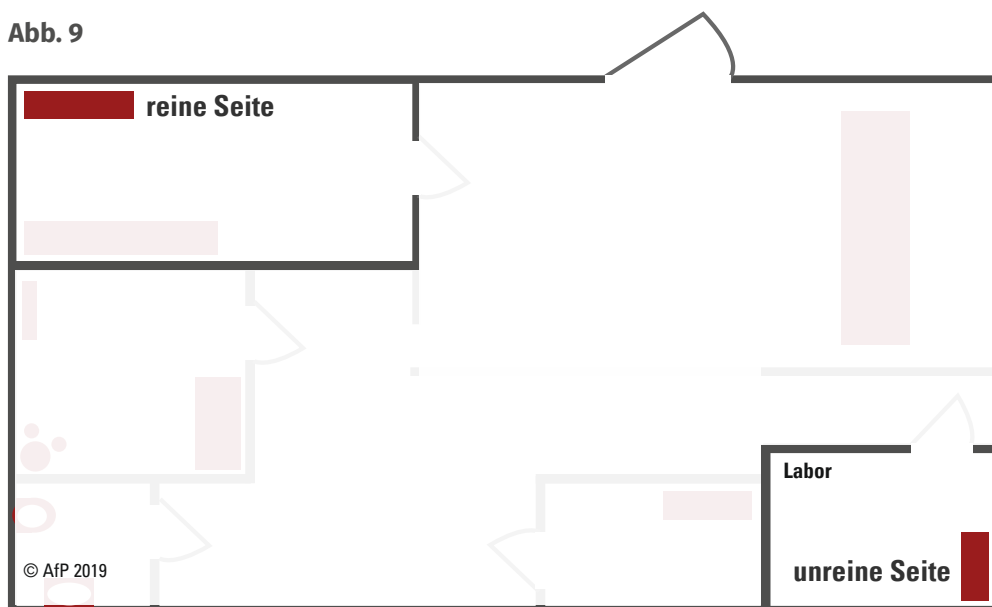
- » Bereich oder Lagerfläche für die kurzfristige Lagerung von nicht aufbereiteten Hilfsmitteln (vor der Reinigung/ Desinfektion).
- » Reine und unreine Seite müssen deutlich räumlich getrennt sein. Um eine Verwechslung und/oder Kontamination auszuschließen, dürfen sie nicht übereinander oder nebeneinander angeordnet sein, besser 2 Räume (siehe Beispiel Grundriss Abb.9).

Reine Seite

Fotonachweis/e erforderlich

- » Bereich oder Lagerfläche für die Lagerung von aufbereiteten Hilfsmitteln (nach der Reinigung/Desinfektion).
- » Reine und unreine Seite müssen deutlich räumlich getrennt sein. Um eine Verwechslung und/oder Kontamination auszuschließen, dürfen sie nicht übereinander oder nebeneinander angeordnet sein, besser 2 Räume (siehe Beispiel Grundriss Abb. 9).

Abb. 9



5.4.7 Handwaschbecken

Fotonachweis/e erforderlich

Handwaschbecken innerhalb der Betriebsräume zur Nutzung durch den Versicherten

□ Fotonachweis/e erforderlich

Informationen zum Bezug neuer Räumlichkeiten (Neu- /Altbetrieb) gemäß GKV-SV:

Betriebe, die nach dem 31. Dezember 2010 nachweislich gegründet wurden, gelten als Neubetriebe. Diese Regelung gilt für alle Betriebsstätten, die ab dem 01 Juli 2015 erstmalig präqualifiziert werden. Zur Prüfung durch die Präqualifizierungsstellen, ob es sich um einen Altbetrieb oder einen Neubetrieb handelt, werden folgende Dokumente herangezogen: Gewerbeanmeldung oder Eintrag in die Handwerksrolle oder Handelsregisterauszug oder Apothekenerlaubnis. Als Nachweis eines Altbetriebs gilt auch eine bereits ausgestellte Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikat.

Neubetrieb/Erstbezug in diesem Sinne liegt auch bei einem Inhaberwechsel (Betriebsübernahme) vor, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Betriebsnachfolge innerhalb der Familien handelt. Hierzu gehört ferner auch die Verlegung der Geschäftsräume in Räumlichkeiten eines bereits vorher bestehenden Betriebs.

Die Einstufung als Altbetrieb erfordert den Nachweis der oben genannten Unterlagen durch den Leistungserbringer.

Für Neubetriebe (siehe Information oben) bestehen drei Optionen um den Nachweis eines behindertengerechten Zugangs zu erbringen.

Alle Anforderungen müssen entsprechend der gewählten Option nachgewiesen werden, Maßangaben sind mit Zollstock zu belegen.

Siehe im Folgenden Option 1 – 3

5.4.8 Option 1

Behindertengerechter Zugang gem. GKV-SV-Anforderungen

Fotonachweis/e erforderlich

Folgende Kriterien des behindertengerechten Zugangs gem. GKV-SV müssen vollständig, Maßangaben mit Zollstock, nachgewiesen werden:

- » Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben. Untere Türanschläge und Türschwellen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- » Soweit sie unbedingt erforderlich sind, müssen geeignete Rampen zur Verfügung stehen.
- » Der Türdrücker sollte in 85 cm Höhe angebracht sein.

5.4.8 Option 2

Feststehende oder mobile Rampe

Fotonachweis/e von Rampe erforderlich

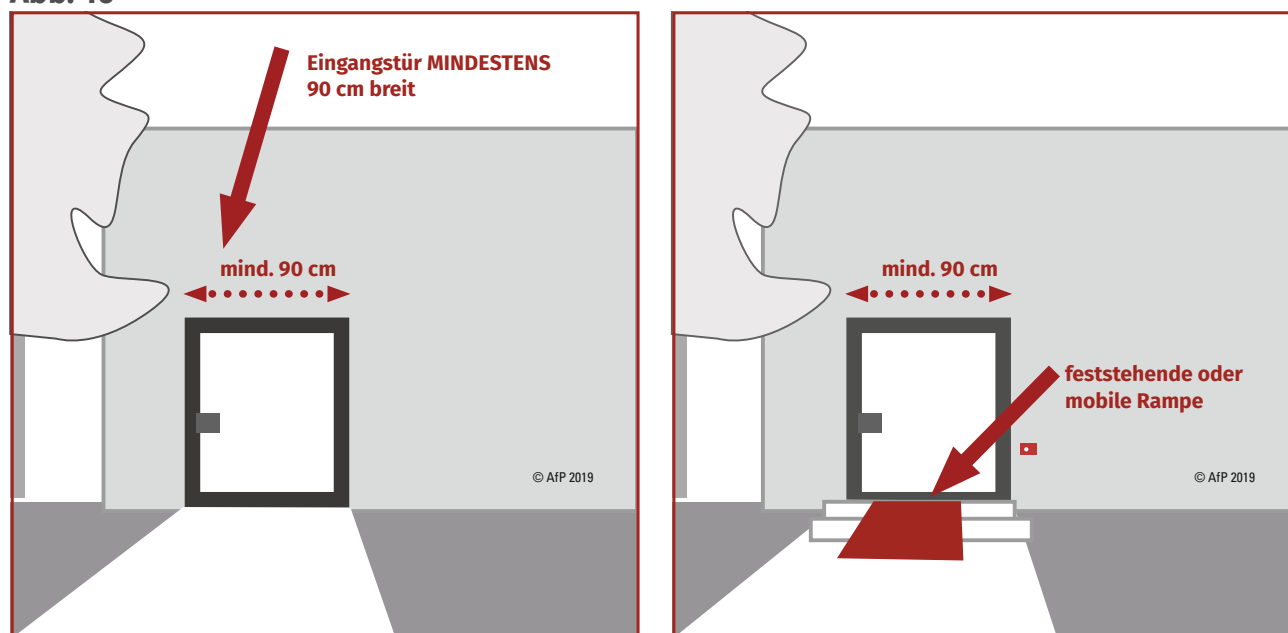
5.4.8 Option 3

Bescheinigung/Gutachten eines Bausachverständigen

Kopie der Bescheinigung eines geeigneten Bausachverständigen oder vereidigten Gutachters erforderlich

Der Bausachverständige muss schriftlich bestätigen und begründen, dass der Ein-/Umbau eines behindertengerechten Eingangs aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Abb. 10



5.4.9 Behindertengerechte Toilette

Fotonachweis/e erforderlich

Informationen zum Bezug neuer Räumlichkeiten (Neu- /Altbetrieb) laut Empfehlung des GKV-SV:

Betriebe, die nach dem 31. Dezember 2010 nachweislich gegründet wurden, gelten als Neubetriebe. Diese Regelung gilt für alle Betriebsstätten, die ab dem 01 Juli 2015 erstmalig präqualifiziert werden. Zur Prüfung durch die Präqualifizierungsstellen, ob es sich um einen Altbetrieb oder einen Neubetrieb handelt, werden folgende Dokumente herangezogen: Gewerbeanmeldung oder Eintrag in die Handwerksrolle oder Handelsregisterauszug oder Apothekenerlaubnis. Als Nachweis eines Altbetriebs gilt auch eine bereits ausgestellte Präqualifizierungsbestätigung/-zertifikat.

Neubetrieb/Erstbezug in diesem Sinne liegt auch bei einem Inhaberwechsel (Betriebsübernahme) vor, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Betriebsnachfolge innerhalb der Familien handelt. Hierzu gehört ferner auch die Verlegung der Geschäftsräume in Räumlichkeiten eines bereits vorher bestehenden Betriebs.

Die Einstufung als Altbetrieb erfordert den Nachweis der oben genannten Unterlagen durch den Leistungserbringer.

Für Neubetriebe (siehe Information oben) bestehen drei Optionen um den Nachweis einer behindertengerechten Toilette zu erbringen. Alle Anforderungen müssen entsprechend der gewählten Option nachgewiesen werden, Maßangaben sind mit Zollstock zu belegen.

Siehe im Folgenden Option 1 – 3

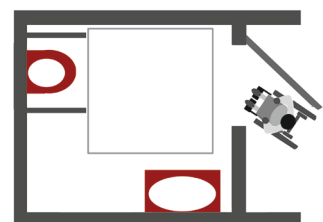
Option 1 siehe Abb. 12

Behindertengerechte Toilette gem. GKV-SV-Anforderungen INNERHALB DER BETRIEBSRÄUME

Fotonachweis/e erforderlich

Folgende Kriterien der behindertengerechten Toilette gem. GKV-SV müssen vollständig, Maßangaben mit Zollstock, nachgewiesen werden:

- » Die Tür des Sanitärraums muss nach außen zu öffnen, abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein
- » Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzer mindestens 120 cm x 120 cm
- » Beinfreiraum unter dem Waschtisch
- » Sitzhöhe des Klosettbeckens (einschließlich Sitz) 46 – 48 cm
- » Klappbare Haltegriffe, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren, auf jeder Seite des Klosettbeckens
- » Notruf (Schalter/Knopf oder Zugschnur)



Option 2 siehe Abb. 12

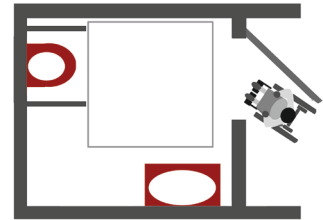
Nutzungsvereinbarung für eine behindertengerechte Toilette gem. GKV-SV IN DER UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UMGEBUNG der Betriebsstätte

Kopie der Nutzungsvereinbarung erforderlich

Öffentliche Toiletten entsprechen nicht den Anforderungen des GKV-SV und können somit nicht als Nachweis anerkannt werden

Fotodokumentation des barrierefreien Zugangs erforderlich

Fotodokumentation des Weges von der Betriebsstätte bis zur behindertengerechten Toilette (Toilette muss sich in unmittelbarer Nähe oder demselben Gebäude befinden)



Fotonachweis/erforderlich

Folgende Kriterien der behindertengerechten Toilette gem. GKV-SV müssen vollständig, Maßangaben mit Zollstock, nachgewiesen werden:

- » Die Tür des Sanitärraums muss nach außen zu öffnen, abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein
- » Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzer mindestens 120 cm x 120 cm
- » Beinfreiraum unter dem Waschtisch
- » Sitzhöhe des Klosettbeckens (einschließlich Sitz) 46 – 48 cm
- » Klappbare Haltegriffe, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren, auf jeder Seite des Klosettbeckens
- » Notruf (Schalter/Knopf oder Zugschnur)

Option 3 siehe Abb. 13

Bescheinigung/Gutachten eines Bausachverständigen und Ausstattung der vorhandenen Toilette innerhalb der Betriebsräume MIT EINER MINDESTAUSSTATTUNG

Kopie des Gutachtens eines geeigneten Bausachverständigen oder vereidigten Gutachters (z.B. Architekt, Bauingenieur, Innenarchitekt, Maurermeister, o.ä.) erforderlich.

Der Bausachverständige muss schriftlich bestätigen und begründen, dass der Ein-/Umbau einer behindertengerechten Toilette aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.



Fotonachweis/erforderlich

Ausstattung der vorhandenen Toilette innerhalb der Betriebsräume:

- » 46 – 48 cm Sitzhöhe (ggf. durch Toilettensitzerhöhung)
- » Haltegriffe (nach baulichen Gegebenheiten/Möglichkeiten)
- » Notruf (Schalter/Knopf oder Zugschnur)

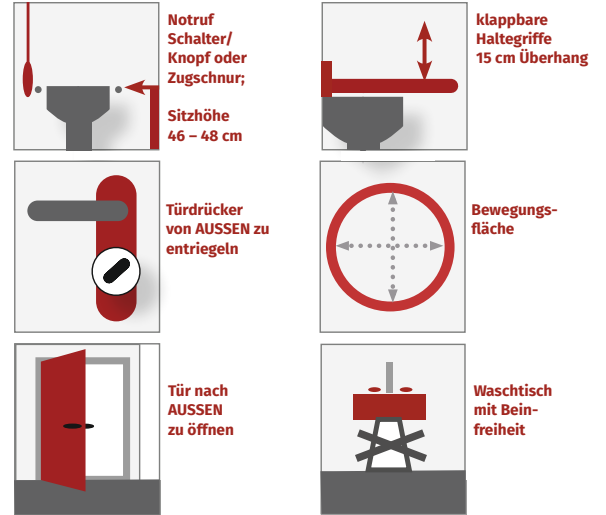
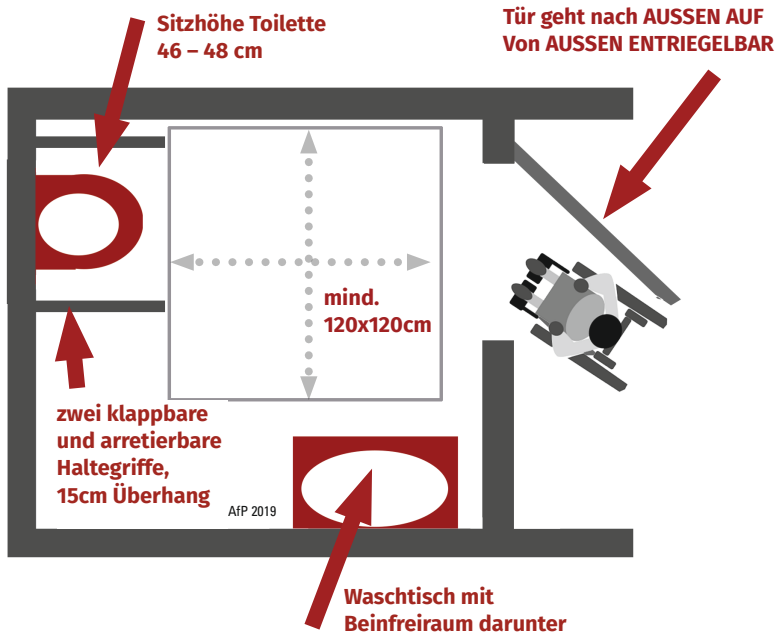


Abb. 13 zu Option 3



5.5 Sachliche Voraussetzungen

Die erforderlichen Nachweise der sachlichen Voraussetzungen, ergeben sich durch die Auswahl der Versorgungsbereiche durch den Leistungserbringer im Zertifizierungsantrag.

5.5.2 Geeigneter Spiegel zur Hilfsmittelanpassung

□ Fotonachweis/e erforderlich

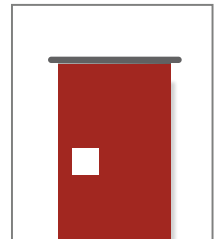
Es wird ein geeigneter Ganzkörperspiegel im akustisch und optisch abgegrenzten Beratungsraum mit Liege und/oder Sitzmöglichkeit vorausgesetzt. Alternativ ist ein transportabler Spiegel (mind. DIN A4-Format) möglich.

Abb. 14

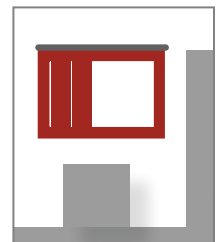
Akustisch/optische Abgrenzung muss nachgewiesen werden!



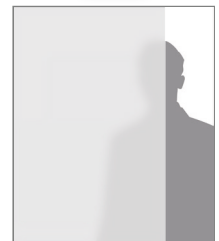
TÜR:
blickdicht



FENSTER:
blickdicht, z.B.
mit Gardine,
Vorhang, Jalousie



MILCHGLAS/
SATINIERTES GLAS
Blickdichte
per Foto nachweisen



KEIN
Schreibtischstuhl
auf Rollen



□ Materialkarten

Fotonachweis/e erforderlich



Abb. 15

Farbfächer und Farbkarten

Friseurübliches Handwerkzeug

□ Fotonachweis/e erforderlich

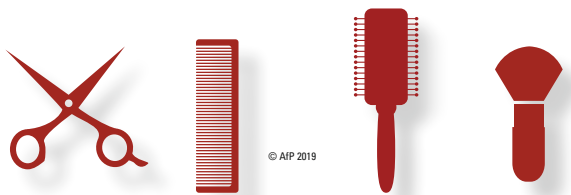


Abb. 16

Friseurübliches Handwerkzeug

Inventarliste

□ Fotonachweis/e erforderlich

	Dampfgerät Typbez. _____ ✓ Seriennr. _____
	Lockenstab Typbez. _____ ✓ Seriennr. _____
	Trockengerät Typbez. _____ ✓ Seriennr. _____

© AfP 2019

Abb. 17

Inventarliste mit Typbezeichnung
und Seriennummer

Friseurstuhl

Fotonachweis/e erforderlich



Abb. 18
höhenverstellbarer Friseurstuhl

Postichköpfe

Fotonachweis/e erforderlich

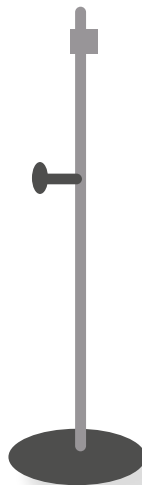
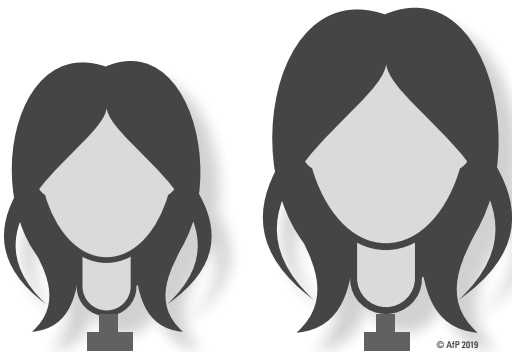


Abb. 19
Postichköpfe in den Größen 50-60 cm
mit höhenverstellbarem Kopfhalter

Lockenstäbe für Echt- und Synthetikkaar

Fotonachweis/e erforderlich

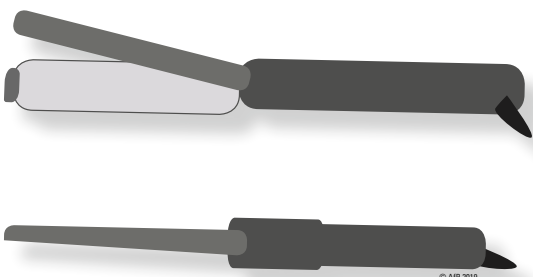


Abb. 20
Lockenstäbe

☐ Fotonachweis/e erforderlich

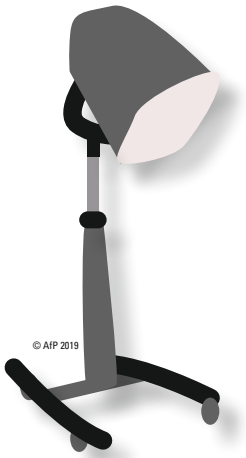


Abb. 21

Dampf- und Trockengeräte

☐ Abdruckmaterial für Sonderanfertigungen

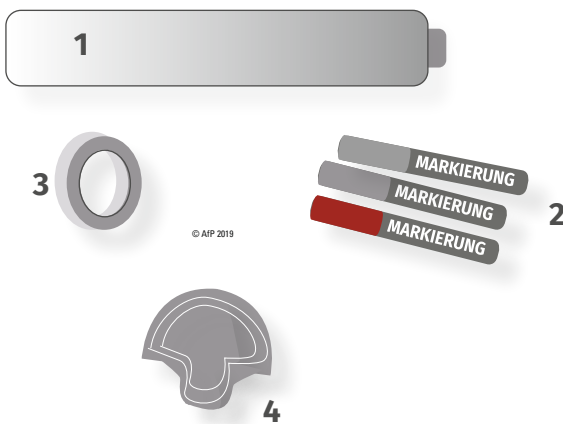


Abb. 22

Abdruckset für Schablone

1. Stretchfolie für Schablone
2. Set Spezial-Markierungsstifte
3. Spezial-Kleberolle
4. Schablone